

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
FondsVermögensVerwaltung FK: defensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900PUK9IU39VCWK54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 23,04 an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die FondsVermögensVerwaltung investierte ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Wir verfolgten dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet worden ist.

Dementsprechend haben wir auch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden sowie auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen definiert.

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wir haben die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet.

Für alle im Rahmen der FondsVermögensVerwaltung zulässigen Fonds wendeten wir zudem sogenannte Ausschlusskriterien (Mindeststandard nach Branchenkonzept) an, um einen gewissen Mindeststandard in Bezug auf Nachhaltigkeit zu erreichen und Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren. Die Ausschlusskriterien sind in Anhang I aufgeführt.

Wir haben keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die mit dem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Unsere Investitionen erfolgten mindestens in Artikel 8 Fonds nach OffVO, da diese Fonds ESG- oder soziale Merkmale in ihren Investmentansatz integriert haben.

Alle im Rahmen der FondsVermögensVerwaltung zulässigen Fonds erfüllten zudem die Ausschlusskriterien (Mindeststandard nach Branchenkonzept), um einen gewissen Mindeststandard in Bezug auf Nachhaltigkeit zu erreichen und Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren.

Darüber hinaus wurde auch durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikator	1.02.- 31.12.2023	2024	2025
Der Anteil des Portfolios an den Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen	100 %	100 %	100%
Anteil an nachhaltigen Investitionen	28,93%	27,22%	23,04%
Einhaltung der Ausschlusskriterien	100 %	100%	100%

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Portfolio investierte u.a. in Fonds, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig Menschenrechte schützen.

Mit den Anlagestrategien wurden nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentfonds investiert wurde, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigten. Die Beurteilung erfolgte auf Basis von Daten der Fondsgesellschaften, die den Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung auswiesen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Im Rahmen dieser Anlagestrategie wurde ein Mindestanteil von 3% an Investitionen, die einen positiven Beitrag im Bereich Soziales und Umwelt gemäß Offenlegungsverordnung leisten, angestrebt. Tatsächlich erreicht wurde ein Anteil von 23,04%.

Die Investitionen konnten potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung hätten beitragen können.

Bisher war es uns aber nur bedingt möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, war zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Daher investierten wir mindestens in Artikel 8 Fonds nach OffVO, da diese Fonds ESG- oder soziale Merkmale in ihren Investmentansatz integriert haben. Sie sind anhand bestimmter Indikatoren von der jeweiligen Fondsgesellschaft überprüft worden, so dass durch die Investition in diese Fonds keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PrincipalAdverse Impact“ oder „PAI“) entstehen konnten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PrincipalAdverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb der Investmentanteile berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien:

Treibhausgasemissionen, Biodiversitätsschäden, Wasserverschmutzung, Abfälle und Menschen- & Arbeitsrechtsverletzung. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investierten, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt. Für unsere Anlagestrategien hatten wir festgelegt: Jede Kategorie der Nachhaltigkeitsindikatoren Treibhausgasemissionen, Biodiversitätsschäden, Wasserverschmutzung, Abfälle und Menschen- & Arbeitsrechtsverletzung wird jeweils von mindestens 20% der investierten Fonds berücksichtigt. Erreicht wurde tatsächlich ein Mindestwert von 30% pro Nachhaltigkeitsindikator.

Bei den taxonomiekonformen Investitionen wurde keine separate Prüfung der DNSH-Kriterien und des Mindestschutzes durchgeführt, da diese bereits durch die investierten Unternehmen gegeben ist.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurde gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprach.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden Fonds eingesetzt, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigen.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
BNP Paribas Easy EUR Corp Bond SRI PAB 1-3Y	Anleihen	24,126%	Luxemburg
BNP Paribas Easy EUR Corp Bond SRI PAB 3-5Y	Anleihen	17,000%	Luxemburg
UnilInstitutional Euro SubordinatedBonds	Anleihen	8,500%	Luxemburg
Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF 1C	Anleihen	8,500%	Luxemburg
UBS ETF MSCI USA Socially Responsible UCITS ETF A EUR Dis. Hedged	Aktien	6,369%	Luxemburg
Volksbank in Ostwestfalen Nachhaltigkeitsinvest	Multi-Asset	5,000 %	Deutschland
UnilInstitutional Green Bonds	Anleihen	4,937%	Deutschland
UnilInstitutional Global Credit ESG	Anleihen	4,937%	Luxemburg
iShsIV-Digital Security UC.ETF Registered	Aktien	2,871%	Irland
iShsIV-Smart City Infrs.U.ETF Registered	Aktien	2,871%	Irland
Bellevue Medtech & Services B EUR	Aktien	2,871%	Luxemburg
BNP Paribas Funds Disruptive Technology PC	Aktien	2,871%	Luxemburg
Multi Units France-Amundi MSCI Water UCITS ETF Dist	Aktien	2,782%	Frankreich
Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF	Aktien	1,661%	Deutschland
Janus Henderson Horizon Global Smaller Companies Fund Fonds	Aktien	1,562%	Luxemburg



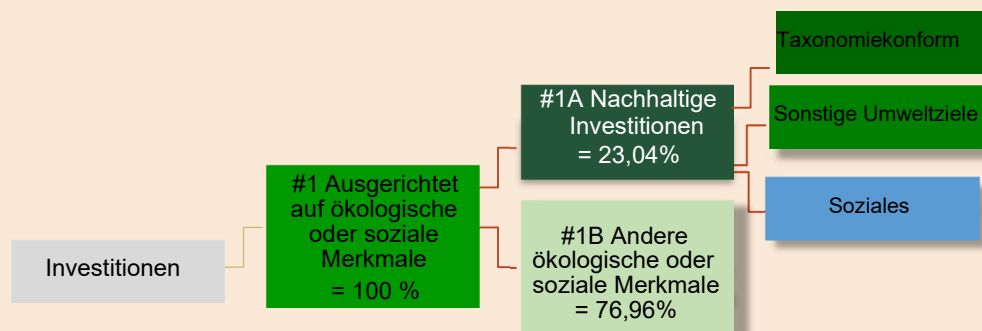
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensgegenstände des Portfolios wurden ausschließlich in Investmentanteile angelegt. In nachstehender Grafik ist ersichtlich, in welche Kategorien die Investitionen dabei erfolgten. Der jeweilige Anteil am Portfolio wird in Prozent dargestellt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	Anteil des Portfolios
Multisektor	100 %

Gemäß der Anlagestrategie wurde in Investmentvermögen investiert. Diese Investmentvermögen investierten in Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig waren. Eine Aufschlüsselung des Portfolios nach Sektoren ist derzeit nicht möglich.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Portfolios wurden auch nachhaltige Investitionen angestrebt. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben. Bisher war es der Gesellschaft nur bedingt möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht haben zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung gehandelt hat.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Portfolio enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher nur bedingt erfolgen.

Für den Anteil Taxonomie konformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag ein Wert von 3,4840 Prozent ausgewiesen.¹

Im Rahmen der Anlagestrategie durfte auch in Staatsanleihen investiert werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☐
 Nein ☒

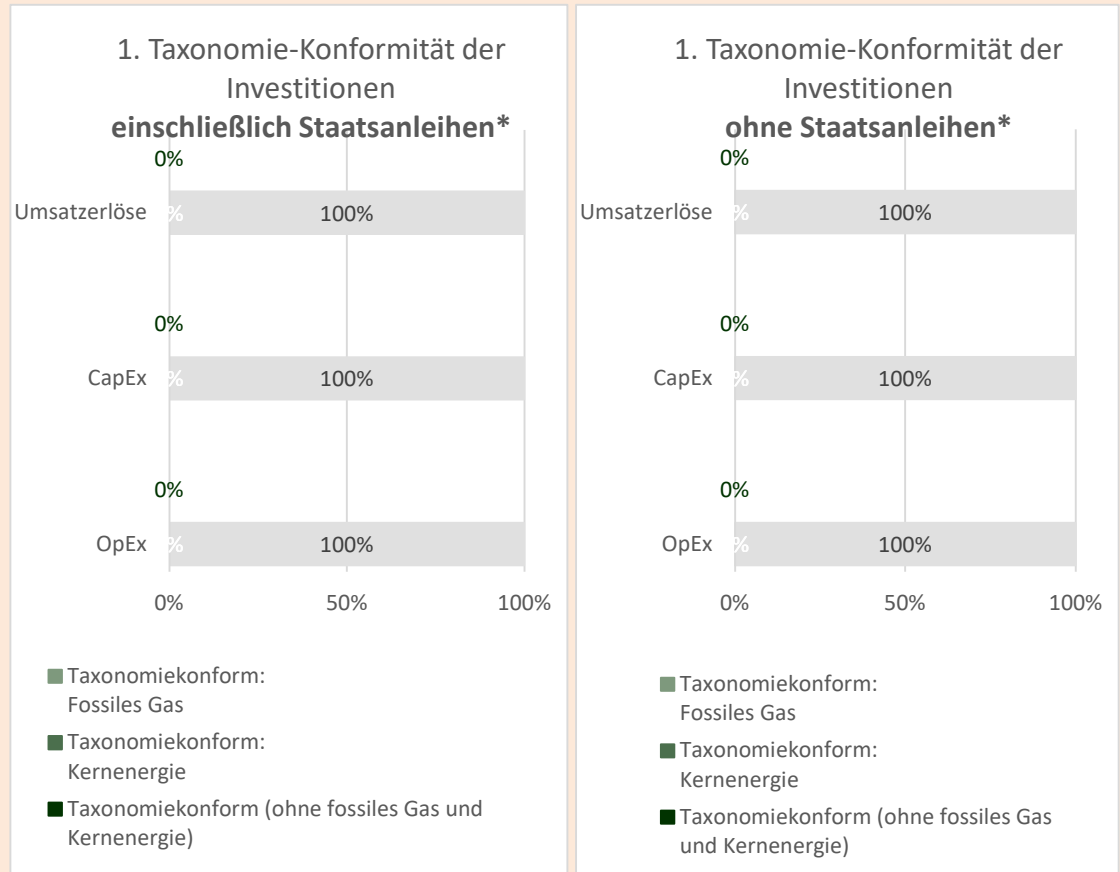
¹ Die Daten über den Umfang der Taxonomie-Konformität der Investitionen wurden von dem externen Datenanbieter ISS ESG bereitgestellt. Hierbei werden nur tatsächlich gemeldete Daten verwendet.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die in der FondsVermögensVerwaltung enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden. Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt: Berichtszeitraum	Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in % des Portfolios
1.02.-31.12.2023	0 %
2024	4,9571 % ³
2025	3,4840 % ³



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Differenzierung zwischen ökologischen und sozialen Zielen war bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es gibt Investitionen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen bzw. die keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz berücksichtigen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Wir investierten aber mindestens in Artikel 8 Fonds nach OffVO, die somit zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beigetragen haben. Daher war unser Anteil an Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ gleich 0 Prozent.

³ Die Daten über den Umfang der Taxonomie-Konformität der Investitionen wurden von dem externen Datenanbieter ISS ESG bereitgestellt. Hierbei werden nur tatsächlich gemeldete Daten verwendet.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung ökologischer oder sozialer Merkmale des Portfolios wurde über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren in der Anlagestrategie erreicht, zum Beispiel durch die Anwendung von Ausschlusskriterien. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Gemäß der Anlagestrategie des Portfolios wurden ausschließlich Investitionen in Investmentvermögen getätigt. Daher war ein direktes Engagement mit den Unternehmen nicht möglich.

Wir investierten aber mindestens in Artikel 8 Fonds nach OffVO, da diese Fonds ESG- oder soziale Merkmale in ihren Investmentansatz integriert haben. Zudem haben alle Anlagen das Verbändekonzept erfüllt und die Gesellschaften waren Unterzeichner der sogenannten PRI's (der UN **Principles for Responsible Investment** (UN PRI), deutsch: der Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN PRI)).

Neben der Erstprüfung bei der Auswahl eines neuen Investments haben wir quartalsweise unsere bestehenden Investitionen in den oben genannten Punkten und Kriterien auf Aktualität geprüft. Die Daten dazu erhielten wir von den jeweiligen Produktlieferanten.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- geächtete Waffen >0%²
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - § Schutz der internationalen Menschenrechte
 - § Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - § Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - § Beseitigung von Zwangsarbeit
 - § Abschaffung der Kinderarbeit
 - § Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - § Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - § Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - § Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - § Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR. Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)